Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

AUSGABE 2016

Ein Leitfaden für Versicherte

Insolvenzentschädigung

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung (ALV)

HINWEISE

Das vorliegende Info-Service berücksichtigt das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV; SR 837.02).

Dieser Überblick kann nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z. B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Ihres Kantons erfahren Sie die jeweils gültigen Zahlen.

ABKÜRZUNGEN

AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

INHALTSVERZEICHNIS

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE IN KÜRZE

A Machen Sie Ihre Lohnforderung beim Arbeitgeber oder bei der Arbeitgeberin geltend ... 6

B Machen Sie Ihre Forderungen beim zuständigen Betreibungsamt geltend ... 6

C Reichen Sie ein Gesuch um Insolvenzentschädigung ein ... 6

D Reichen Sie ein Gesuch um Arbeitslosenentschädigung ein ... 6

9 Fragen zur Insolvenzentschädigung

1 Welches Ziel hat die Insolvenzentschädigung? ... 7

2 Wann habe ich Anspruch auf Insolvenzentschädigung? ... 7

3 Wann habe ich keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung? ... 8

4 Was deckt die Insolvenzentschädigung? ... 8

5 Was deckt die Insolvenzentschädigung nicht? ... 8-9

6 Wie muss ich vorgehen, um meine Ansprüche auf Insolvenzentschädigung geltend zu machen? ... 9

7 Welche Fristen habe ich zu beachten? ... 9-10

8 Wie wird die Insolvenzentschädigung ausbezahlt? ... 10

9 Welche Pflichten habe ich? ... 10

Info-Service und Broschüren, Internet-Seite, Teletext ... 11

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE IN KÜRZE

A MACHEN SIE IHRE LOHNFORDERUNG BEI IHREM ARBEITGEBER ODER BEI IHRER ARBEITGEBERIN GELTEND

Machen Sie noch während dem laufenden Arbeitsverhältnis Ihre Lohnforderungen bei Ihrem Arbeitgeber oder bei Ihrer Arbeitgeberin geltend (schriftliche, möglichst eingeschriebene Mahnung usw.).

B MACHEN SIE IHRE FORDERUNGEN BEIM ZUSTÄNDIGEN BETREIBUNGSAMT / KONKURSAMT GELTEND

Fruchtet die in Buchstabe A erwähnte Geltendmachung nicht, machen Sie alle Ihre Forderungen auf dem Betreibungswege beim zuständigen Betreibungs-/Konkursamt geltend (in der Regel das Betreibungs-/Konkursamt am Geschäftssitz des Unternehmens/des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin).

C REICHEN SIE EIN GESUCH UM INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG EIN

Reichen Sie bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons, in dem die Betreibung oder der Konkurs des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin eingeleitet wurde, innerhalb von 60 Tagen nach dem entsprechenden Insolvenzereignis (vgl. Frage Nr. 7) das vollständig ausgefüllte Formular "Antrag auf Insolvenzentschädigung" (Nr. 716.701) ein und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.

D REICHEN SIE EIN GESUCH UM ARBEITSLOSENENTSCHÄDIGUNG EIN

Wenn Sie arbeitslos werden und in der Schweiz wohnhaft sind, melden Sie sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung persönlich und möglichst frühzeitig bei Ihrer Wohngemeinde oder beim zuständigen RAV an. Danach reichen Sie einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung bei der von Ihnen frei zu wählenden privaten oder öffentlichen Arbeitslosenkasse ein (vgl. Info-Service "Arbeitslosigkeit", Nr. 716.200).

Wenn Sie im Ausland wohnen und in der Schweiz gearbeitet haben (Grenzgänger oder Grenzgängerin), beziehen Sie Ihre Arbeitslosenentschädigung in der Regel im Wohnstaat nach den dort gültigen Vorschriften.

9 FRAGEN ZUR INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG

Welches Ziel hat die Insolvenzentschädigung?

1

Die Insolvenzentschädigung ist eine Lohnausfallversicherung für den Fall, dass der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin insolvent (zahlungsunfähig) wird. Sie schützt Ihre offenen Lohnforderungen um zu verhindern, dass solche Verluste Ihre Existenz bedrohen.

Anders als die Arbeitslosenentschädigung, die Lohnverluste bei Arbeitsausfällen infolge Verlust des Arbeitsplatzes übernimmt, garantiert die Insolvenzentschädigung Ersatz für Lohnausfälle für tatsächlich geleistete Arbeit bei Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin. Abrenzungskriterium ist damit, ob Sie in der fraglichen Zeit arbeitslos waren und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen konnten (Arbeitslosenentschädigung) oder nicht (Insolvenzentschädigung). Zur Arbeitslosenentschädigung vgl. Info-Service "Arbeitslosigkeit" Nr. 716.200.

Wann habe ich Anspruch auf Insolvenzentschädigung?

2

Sie haben als Arbeitnehmende eines insolventen Arbeitgebers oder einer insolventen Arbeitgeberin, der/die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegt oder in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigt, Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn:

- gegen Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin der Konkurs eröffnet wird und Sie ihm oder ihr gegenüber zu diesem Zeitpunkt Lohnforderungen haben;
- der Konkurs nur aus dem Grund nicht eröffnet wird, weil wegen der offensichtlichen Überschuldung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin kein Gläubiger oder keine Gläubigerin bereit ist, die Kosten vorzuschiessen;
- Sie gegen Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben oder
- Die (stille) provisorische oder definitive Nachlassstundung oder ein richterlicher Konkursaufschub bewilligt wurde.

Den selben Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben Sie, wenn Sie in der Schweiz als Grenzgänger oder Grenzgängerin arbeiten.

Wann habe ich keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung?

3

Keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben Sie, wenn Sie eine dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin vergleichbare Funktion innehatten. So z. B. wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Gesellschafterin, als finanziell am Betrieb Beteiligter oder Beteiligte oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums (z. B. Mitglied des Verwaltungsrats einer AG, geschäftsführender Gesellschafter oder geschäftsführende Gesellschafterin) die Entscheidungen Ihres Arbeitgebers oder Ihrer Arbeitgeberin bestimmen oder massgeblich beeinflussen konnten.

Auch Ihr mitarbeitender Ehegatte oder Ihre mitarbeitende Ehegattin hat keinen Anspruch auf Insolvenzentschädigung.

Leben Sie mit einer Person gleichen Geschlechts in eingetragener Partnerschaft, sind Sie einem Ehegatten oder einer Ehegattin gleichgestellt.

Was deckt die Insolvenzentschädigung?

4

Die Insolvenzentschädigung deckt Lohnforderungen für geleistete Arbeit vor dem entsprechenden Insolvenzereignis (vgl. Ziff. 2).

Allfällige Lohnforderungen, die nach der Konkurseröffnung entstanden sind, werden durch die Insolvenzentschädigung gedeckt, wenn in guten Treuen über die Konkurseröffnung hinaus weiter gearbeitet wurde.

Für das gleiche Arbeitsverhältnis sind die Lohnforderungen höchstens für 4 Monate gedeckt, auch wenn in guten Treuen über das Insolvenzereignis hinaus weitergearbeitet wurde. Auch wenn sich mehrere Insolvenzereignisse (z. B. Nachlassstundung und in der Folge Konkurseröffnung) beim gleichen Arbeitgeber oder bei der gleichen Arbeitgeberin ereignet haben, sind insgesamt höchstens 4 Lohnmonate versichert.

Anteilsmässig werden auch ein allfälliger 13. Monatslohn oder Gratifikationen, Ferien- oder Feiertagsentschädigungen sowie andere Zulagen (besondere Entschädigungen für Überstunden, Schicht-, Nacht- oder Sonntagsarbeit usw.) berücksichtigt, sofern Sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

Die Insolvenzentschädigung ist je Monat auf den maximalen versicherten Verdienst begrenzt. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Arbeitslosenkasse.

Was deckt die Insolvenzentschädigung nicht?

5

Nicht durch die Insolvenzentschädigung gedeckt sind insbesondere:

- Forderungen, die bei einer Zwangsvollstreckung nicht zugelassen sind;
- Kinder- und Ausbildungszulagen (diese können bei der Familienausgleichskasse des letzten Arbeitgebers oder der letzten Arbeitgeberin eingefordert werden);

- andere Lohnzuschläge, die Spesencharakter haben und damit nicht beitragspflichtig im Sinne des AHV-Gesetzes sind (z. B. Reisespesen);
- Schadenersatzforderungen (z. B. wegen fristloser Auflösung des Arbeitsverhältnisses).

Wenn Sie wegen einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit einen Lohnersatz erhalten (Taggelder), haben Sie keinen Anspruch auf eine Insolvenzentschädigung. Nur eine allfällige Differenz zwischen diesem Ersatz und dem Ihnen normalerweise geschuldeten Lohn kann entschädigt werden.

Wie muss ich vorgehen, um meine Ansprüche auf Insolvenzentschädigung geltend zu machen?

6

Um Ihren Anspruch wahrzunehmen, müssen Sie innert Frist (vgl. Frage 7):

- alle Ihre Forderungen gegen Ihren ehemaligen Arbeitgeber oder Ihre ehemalige Arbeitgeberin beim zuständigen Betreibungs- und Konkursamt (in der Regel am Geschäftssitz des Unternehmens) geltend machen;
- bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons, in dem die Betreibung oder der Konkurs gegen Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin eingeleitet wurde (die gesetzlich einzige zuständige Kasse), einen Antrag auf Insolvenzentschädigung einreichen, d. h. Sie müssen der öffentlichen Arbeitslosenkasse das vollständig ausgefüllte Formular "Antrag auf Insolvenzentschädigung" (Nr. 716.701) abgeben und die erforderlichen Unterlagen beilegen.

Welche Fristen habe ich zu beachten?

7

Die Frist für die Einreichung der Forderungen beim zuständigen Betreibungs- und Konkursamt wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Sie kann auch direkt beim zuständigen Betreibungs- und Konkursamt in Erfahrung gebracht werden.

Sie müssen den Antrag auf Insolvenzentschädigung der zuständigen öffentlichen Arbeitslosenkasse am Ort des Betreibungs- und Konkursamts vorlegen - spätestens 60 Tage nach folgenden Insolvenzereignissen:

- der Veröffentlichung des Konkurses im SHAB;
- der Veröffentlichung der provisorischen oder definitiven Nachlassstundung im SHAB, resp. der Kenntnisnahme oder Möglichkeit zur Kenntnisnahme der provisorischen nicht publizierten (stillen) Nachlassstundung;
- der Veröffentlichung des richterlichen Konkursaufschubs im SHAB;
- dem Pfändungsvollzug bzw. am Tag nach der Zustellung der Pfändungsurkunde;

- Kenntnisnahme des unbenützten Ablaufs der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses nach gestelltem Konkursbegehren (Art. 169 Abs. 2 SchKG).

Achtung: Nach Ablauf dieser Fristen erlischt Ihr Anspruch auf die Insolvenzentschädigung.

Wie wird die Insolvenzentschädigung ausbezahlt?

8

Die Insolvenzentschädigung wird folgendermassen ausbezahlt: Sie erhalten

- eine Teilzahlung von 70 % des Bruttobetrags der Entschädigung (60 % für Personen mit Quellenbesteuerung),
- mit der Schlussabrechnung den Rest der Entschädigung (nach Abzug der gesetzlichen Beiträge bzw. der Sozialversicherungsprämien).

Welche Pflichten habe ich?

9

Sie haben der Schadenminderungspflicht nachzukommen. Sie müssen für die Geltendmachung ausstehender Löhne gegen Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin vorgehen (während dem Arbeitsverhältnis zumindest schriftliche, möglichst eingeschriebene Mahnung, nach Ende des Arbeitsverhältnisses sogleich Betreibung), ansonsten Sie Ihr Recht auf Insolvenzentschädigung verlieren.

Sie müssen, bis die öffentliche Arbeitslosenkasse Ihnen mitteilt, dass sie in das Verfahren eingetreten ist, im Konkurs- oder Betreibungsverfahren alles unternehmen, um Ihre Ansprüche gegenüber Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin zu wahren (z. B. Ihre Forderungen im Konkursverfahren eingeben). Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie die öffentliche Arbeitslosenkasse bei der Durchsetzung der Rechte unterstützen.

Mit Bezahlung der Insolvenzentschädigung geht Ihre Forderung an die öffentliche Arbeitslosenkasse über (Subrogation). Sie wird die von ihr ausbezahlte Insolvenzentschädigung und Sozialversicherungsbeiträge gegenüber Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin geltend machen, d. h. sie wird Partei im Verfahren. Haben Sie bereits einen Verlustschein erhalten, müssen Sie diesen der öffentlichen Arbeitslosenkasse übergeben.

Sie müssen der öffentlichen Arbeitslosenkasse die Ihnen bezahlte Insolvenzentschädigung rückerstatten, bzw. teilweise rückerstatten wenn:

- die Lohnforderung bei der Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werden kann;
- die Forderung aufgrund eines von Ihnen begangenen Fehlers oder einer Ihnen vorwerfbaren groben Fahrlässigkeit nicht oder nicht vollständig gedeckt ist;
- der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die Forderung später ganz oder teilweise erfüllt hat.

Info-Service

- Arbeitslosigkeit, ein Leitfaden für Versicherte (Nr. 716.200)
- Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen (Nr. 716.201)
- Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland (EU- oder EFTA-Mitgliedstaat) (Nr. 716.204)
- Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung (Nr. 716.800)

Internet-Seite

- www.treffpunkt-arbeit.ch

Teletext

SRF, RTS, RSI: Seite 665 bis 679

Info-Service
Herausgegeben vom
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
716.700 d 09.2016 30'000